

Beschluss vom 22. August 2023

Protokoll-Nr. 25/606

Gemeinde Oberhallau, Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts; Teilgenehmigung

I.

Die Bauordnung und der Zonenplan der Gemeinde Oberhallau sind seit dem 13. September 2016 in Kraft. Dabei wurden innerorts die Gewässerräume festgesetzt. Die Gemeinde reichte am 30. Oktober 2020 die Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts zur Vorprüfung ein. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 26. Januar 2021 wurde eine Genehmigung in Aussicht gestellt, wenn die genannten Vorbehalte entsprechend umgesetzt wurden.

Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts wurde von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 beschlossen und am 8. Juli 2022 im Amtsblatt publiziert. Es wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 31. August 2022 ersucht der Gemeinderat Oberhallau um Genehmigung der Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Nutzungsplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden die Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung, die Detailpläne 1-6 1:2'000 (Gewässerabstandslinien), der Übersichtsplan Zonenplan mit Gewässerabstandslinien 1:5'000, sowie der Planungsbericht öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderungen vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.
3. Die Gewässerraumplanung wurde vor der Vorprüfung durch das Planungs- und Naturschutzamt an Tiefbau Schaffhausen zur Prüfung eingereicht. Sowohl in dieser Prüfung, als auch in der Vorprüfung, kamen die kantonalen Fachstellen zum Schluss, dass 2016

bei der Ausscheidung innerorts Fehler geschehen sind und diese durch die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung zu überprüfen und zu korrigieren seien. Die Gewässerräume innerorts sind durch einen Mix von Gewässerabstandslinien und Gewässerzonen ausgeschieden worden. Entlang der Gewässerzonen sollen mit der vorliegenden Planung zusätzlich noch Gewässerabstandslinien festgesetzt werden.

Der Argumentation der Gemeinde, dass wegen der Planbeständigkeit diese Fehler nicht korrigiert werden können, konnte bereits in der Vorprüfung nicht gefolgt werden, zumal mit der neuen Festsetzung von Gewässerabstandslinien die Fehler nun durch einen neuen Beschluss fixiert werden sollen. Dies betrifft den Abschnitt Bachletgraben B4, in dem 2016 der Gewässerraum mit einer Breite von 11 m anstelle von 12 m ausgeschieden wurde, sowie den Abschnitt Halbbach HB1, wo der Gewässerraum stellenweise 14.5 m anstelle der 2016 ausgeschiedenen 14 m betragen müsste. Die Gemeinde begründet die Nichtumsetzung dieser Vorgabe damit, dass die Gefahr einer Ablehnung der vorliegenden Planung durch die Gemeindeversammlung zu gross wäre.

Die vorliegende zusätzliche Festlegung von Gewässerabstandslinien in den Abschnitten B4 und HB1 kann nicht genehmigt werden und die Abschnitte Bachletgraben B4 sowie Halbbach HB1, beide auf den Plänen 220238/03 (Bachletgraben 2 / Halbbach 1 / Wingertengraben) und 220238/04 (Bachletgraben 3 / Halbbach 2 / Wolfgrubengraben), werden von der Genehmigung ausgenommen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den ganzen Gewässerraum dieser Abschnitte zu überprüfen und zu korrigieren.

4. Da die Definition von Nutzungsplaninhalten eindeutig erfolgen muss, kann der Übersichtsplan 220238/7, Ausschnitt Zonenplan 1:5'000, der Pläne zur Ausscheidung der Gewässerräume nicht genehmigt werden. Die Pläne 1-6 zu den Abschnitten im Massstab 1:2'000 definieren den Gewässerraum und werden genehmigt.

III.

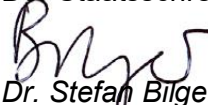
Auf Antrag des Baudepartementes wird, unter Wahrung des Ausstandes des Vorstehers des Erziehungsdepartementes

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Oberhallau am 23. Juni 2022 beschlossene Ausscheidung der Gewässerräume wird teilweise genehmigt.
2. Die Genehmigung der Bauordnung bezieht sich auf die in der «Änderung Bau- und Nutzungsordnung» ausgewiesenen Änderungen; sie werden genehmigt.

3. Die Genehmigung der Zonenplanänderung bezieht sich auf die Situationspläne 1:2'000 220238/01-06. Die Pläne 220238/01, 02, 05 und 06 zur Ausscheidung Gewässerräume ausserorts sowie die Pläne 220238/03 und 04 werden ohne die Abschnitte B4 und HB1 ebenfalls genehmigt. Der Übersichtsplan 1:5'000 220238/07 kann nicht genehmigt werden, da die genaue Zonenplandefinition eindeutig sein muss.
4. Die Gemeinde Oberhallau wird aufgefordert, den ganzen Gewässerraum der Abschnitte B4 und HB1 zu überprüfen und die Korrektur spätestens mit dem Richtplanauftrag zur Nutzungsplanungsrevision bis im Jahr 2029 erneut zur Genehmigung einzureichen.
5. Die Gemeinde Oberhallau wird eingeladen, innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Entscheides ein aktuelles Gesamtwerk der Bau- und Nutzungsordnung inklusive der erforderlichen Fussnoten zu den Änderungen dem Planungs- und Naturschutzamt sowie dem Amt für Geoinformation zuzustellen.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
7. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberhallau (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten (dominique.brunner@sh.ch; claudius.neukomm@sh.ch, iris.braunwalder@sh.ch, petra.bachmann@sh.ch)
 - Bauinspektorat (roman.flueckiger@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliani@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (felix.berger@sh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@sh.ch)
 - Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
 - Landwirtschaftsamt (la-sh@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger